

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Ergeht an alle VertragsärztInnen

Datum
31. August 2020

AU-Meldung bei COVID -Verdachtsfällen

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Sie wurden im Juli mit Rundschreiben der ÖGK darüber informiert, dass die Möglichkeit zur AU-Meldung nach telemedizinischer Konsultation (sog. „telefonische Krankschreibung“) mit Ablauf des 31.8.2020 zurückgenommen wird.

Nachdem es für die Absonderung von COVID-Verdachtsfällen über 1450 nicht in allen Bundesländern eine lückenlose Sicherstellung gibt, dass die Verdachtsfälle bereits ab dem Zeitpunkt der Anordnung der Testung durch 1450 abgesondert sind, werden wir ab sofort die „telefonische Krankschreibung“ eingeschränkt auf COVID-19-Verdachtsfälle wie folgt akzeptieren.

Personen, die im Sinne der Definition des Gesundheitsministeriums ein COVID-19-Verdachtsfall sind und die – unabhängig von der weiterhin geltenden Empfehlung, bei 1450 anzurufen – deswegen in Ihrer Ordination anrufen, können **bis zum 31.12.2020** unter folgenden Bedingungen ohne persönlichen Ordinationsbesuch **auf Basis der telemedizinischen Abklärung der Arbeitsunfähigkeit** der Patientin/des Patienten krank geschrieben werden:

1. Jede Anruferin/jeder Anrufer, bei der/dem ein COVID-19-Verdachtsfall im Sinne der Definition des Gesundheitsministeriums vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass sie/er jedenfalls bei 1450 anrufen muss, damit eine zentrale Übersicht über die Verdachtsfälle besteht. In den meisten

Bundesländern wird auch ausschließlich über 1450 die Testung veranlasst. In den Bundesländern, in denen niedergelassene ÄrztInnen eine Testung veranlassen können (z.B. in Wien), kann das auch direkt durchgeführt werden und die Verdachtsfälle müssen nicht an 1450 verwiesen werden.

2. Der/die anrufende PatientIn muss Krankheitssymptome aufweisen, die eine AU-Meldung rechtfertigen. Gesunde Personen, die z.B. nur wegen des Kontaktes mit infizierten Personen ein Verdachtsfall sind, dürfen nicht krank geschrieben werden.

3. Die AU-Meldung muss mit der ICD 10 Diagnose „U 07.2 (Covid-Verdachtsfall)“ codiert und an die ÖGK über den normalen eAUM-Prozess übermittelt werden (Anmerkung: Die ÖGK informiert über solche AU-Meldungen wegen COVID- Verdachts auch die Gesundheitsbehörden, damit eine lückenlose Erfassung aller Verdachtsfälle auch dann gewährleistet ist, wenn z.B. der/die PatientIn trotz Ihres Hinweises 1450 nicht anruft).

Je nach Ergebnis des „Testungs-Prozesses“ gestaltet sich die weitere Vorgehensweise dann wie folgt:

A) Testergebnis positiv:

Der/die PatientIn wird - rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Anrufes bei 1450 - behördlich abgesondert. Mit dem Wirksamkeitszeitpunkt der Absonderung wird Ihre „telefonische AU-Meldung“ storniert. Die Absonderung nach dem Epidemiegesetz ersetzt nämlich die AU-Meldung (auch für den Dienstgeber).

B) Testergebnis negativ:

Der Verdachtsfall wird natürlich nicht abgesondert. Die ausgestellte AU-Meldung erlischt spätestens nach 5 Arbeitstagen, sofern der Verdachtsfall nicht eine andere Krankheit aufweist und von einem/einer ÄrztIn krank geschrieben wird. Solche weiteren Krankschreibungen sind nur aufgrund eines persönlichen Arztbesuches möglich, das Aufsuchen einer Arztpraxis stellt bei negativem Testergebnis kein Problem dar.

C) Es erfolgt keine Testung (weil Verdachtsfall nicht bei 1450 anruft oder weil dort eine Testnotwendigkeit verneint wird):

Die ausgestellte AU-Meldung erlischt spätestens nach 5 Arbeitstagen, sofern der Verdachtsfall nicht neuerlich krank geschrieben wird. In diesem Fall kann eine allfällige Verlängerung der Krankschreibung (nur) wegen aus ärztlicher Sicht weiterhin bestehender Covid-Verdachtslage **auch auf Basis einer (weiteren) telemedizinischen Konsultation** erfolgen; natürlich nur dann, wenn von der Ärztin/vom Arzt entsprechende Krankheitssymptome festgestellt werden. Falls der/die PatientIn nicht bei 1450 angerufen hat, weisen Sie sie/ihn bitte nochmals dezidiert darauf hin oder melden Sie sie/ihn selber zur Testung an, sofern in Ihrem Bundesland diese Möglichkeit besteht.

In allen drei Fällen (A bis C) wird die von Ihnen AU-gemeldete Person von der ÖGK kontaktiert, wobei die weitere Vorgehensweise je nach Testergebnis erläutert wird.

Wir hoffen, dass wir mit dieser Regelung Ihre Arbeit erleichtern und einen Beitrag leisten, dass mögliche COVID-Verdachtsfälle nicht in Ihre Ordination kommen und somit das Ansteckungsrisiko insgesamt vermindert wird.

Eine Verlängerung der „telefonischen AU-Meldungen“ für Patienten ohne COVID-Verdacht kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Wie aber schon im Juli mitgeteilt, kann auch diese Maßnahme ins Auge gefasst werden, wenn die Entwicklung der Pandemie dies erfordern sollte.

Wir werden Sie natürlich über die weiteren Entwicklungen rechtzeitig in Kenntnis setzen. Für allfällige Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der regionalen ÖGK-Dienststellen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Österreichische Gesundheitskasse:

Der Obmann



Andreas Huss, MBA

Der Generaldirektor



Mag. Bernhard Wurzer

P.S. Eine schematische Darstellung dieses Prozesses finden Sie in der Beilage.

Prozess – Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei COVID-19-Verdachtsfällen

Fall 1		Fall 2
<p>PatientIn mit COVID-19-Verdacht wendet sich telefonisch an behandelnde Ärztin/behandelnden Arzt.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Feststellung COVID-19-Verdachtsfall (lt. Definition BMSGPK) durch behandelnde Ärztin/behandelnden Arzt</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Verweis an „1450“ bzw. (in Bundesländern wo dies zulässig ist) Anmeldung zur Testung durch Arzt/Ärztin</p> <p style="text-align: center;"><i>und</i></p> <p>AU-Meldung auf Basis der telemedizinischen Abklärung, wenn entsprechende Krankheitssymptome vorliegen (Übermittlung an die ÖGK über eAUM mit Kennzeichnung ICD-10-Code: „U07.2“)</p>		<p>PatientIn mit Symptomen hat sich bereits an „1450“ wegen COVID-19-Verdachts gewendet - Test wurde veranlasst</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>PatientIn meldet sich bei der Ärztin / beim Arzt bzgl. einer AU-Meldung bis zum Vorliegen des Testergebnisses bzw. einer behördlichen Absonderung.</p> <p style="text-align: center;">←</p>
↓	↓	↓
Testergebnis: positiv	Testergebnis: negativ	keine Testung erfolgt
<p>behördliche Absonderung</p> <p style="text-align: center;"><i>und</i></p> <p>AU-Meldung wird mit Wirksamkeitsbeginn der behördlichen Absonderung (rückwirkend) storniert</p>	<p>keine behördliche Absonderung</p> <p style="text-align: center;"><i>und</i></p> <p>AU erlischt spätestens nach 5 Arbeitstagen; PatientIn wird „normal“ behandelt</p>	<p>AU erlischt spätestens nach 5 Arbeitstagen</p> <p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <p>Möglichkeit einer weiteren telefonischen AU-Meldung (sofern aus ärztlicher Sicht COVID-19-Verdachtslage weiterhin besteht und PatientIn tatsächlich krank)</p> <p style="text-align: center;"><i>und</i></p> <p>erneuter Verweis an „1450“ bzw. Anmeldung zur Testung</p>